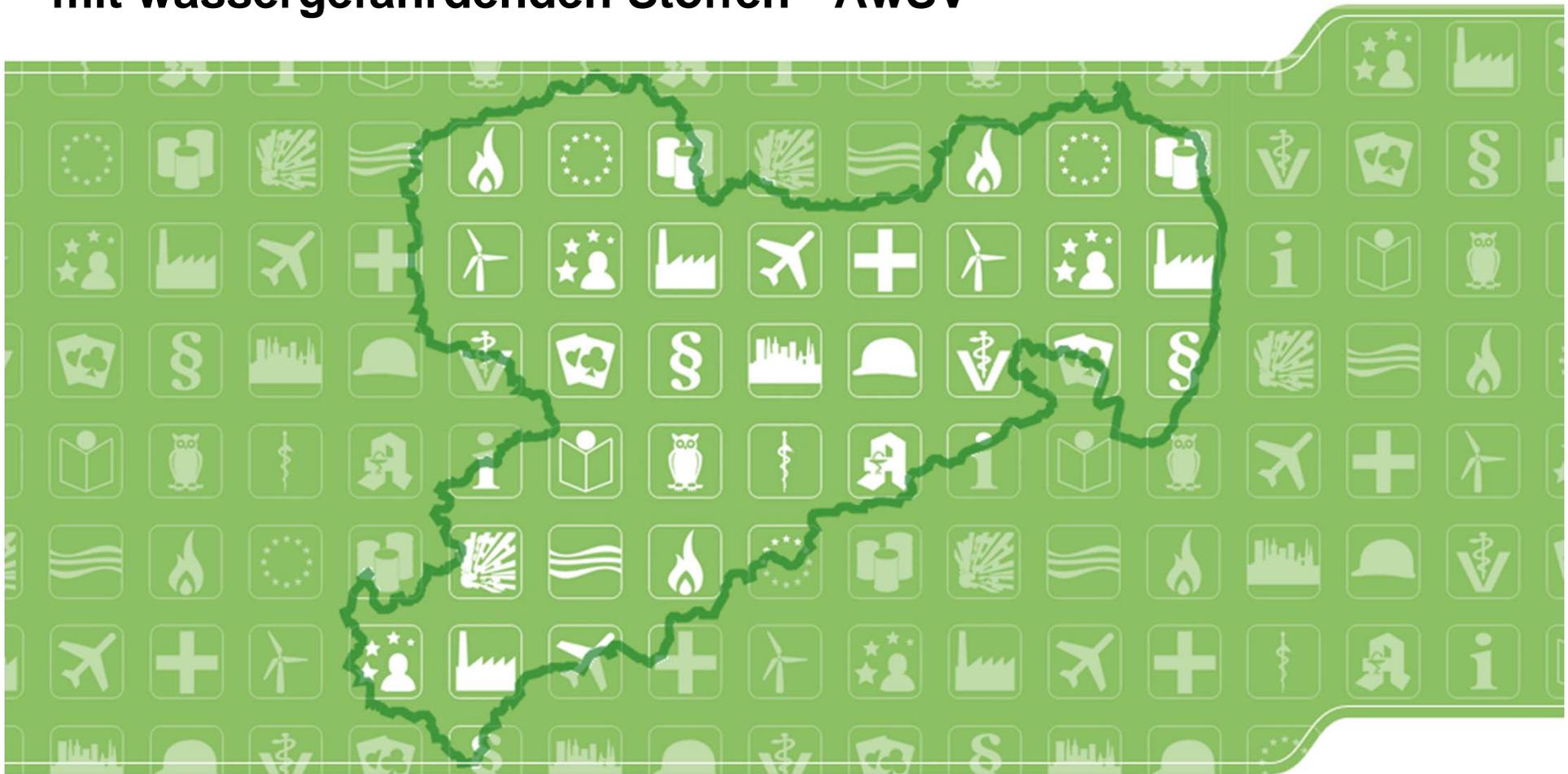


Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV



Gliederung

- Geltungsbereich
- Aufbau und Änderungen
 - ❖ Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
 - ❖ Einstufung von Stoffen und Gemischen
 - ❖ technische und organisatorische Anforderungen
 - ❖ Sachverständige
 - ❖ Anlagen
- Übergangsregeln

Rechtslage bis 31. Juli 2017



Auf-

- SächsVAwS

ge-

- SächsDuSVO

hoben

- §§ 52-55 SächsWG a. F.

Außerkräftreten Landesrecht

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Außerkräfttreten wasserrechtlicher Vorschriften

- Sachsen -

Vom 26. Juni 2017

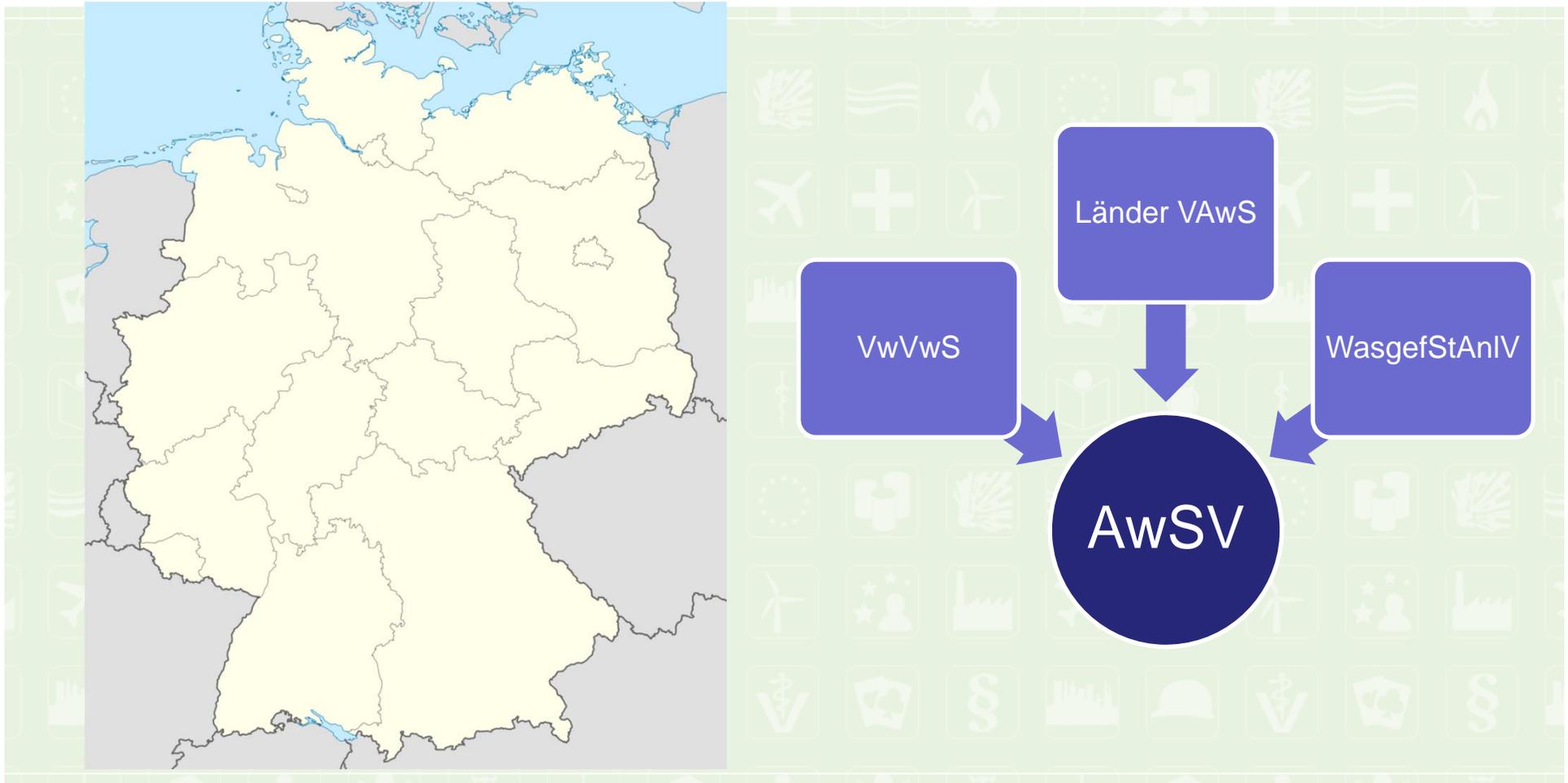
(SächsGVBl.Nr. 11 vom 27.07.2017 S. 406)

Auf Grund von Artikel [16](#) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) ist der Tag des Außerkräfttretens der nachstehenden wasserrechtlichen Vorschriften bekannt zu geben.

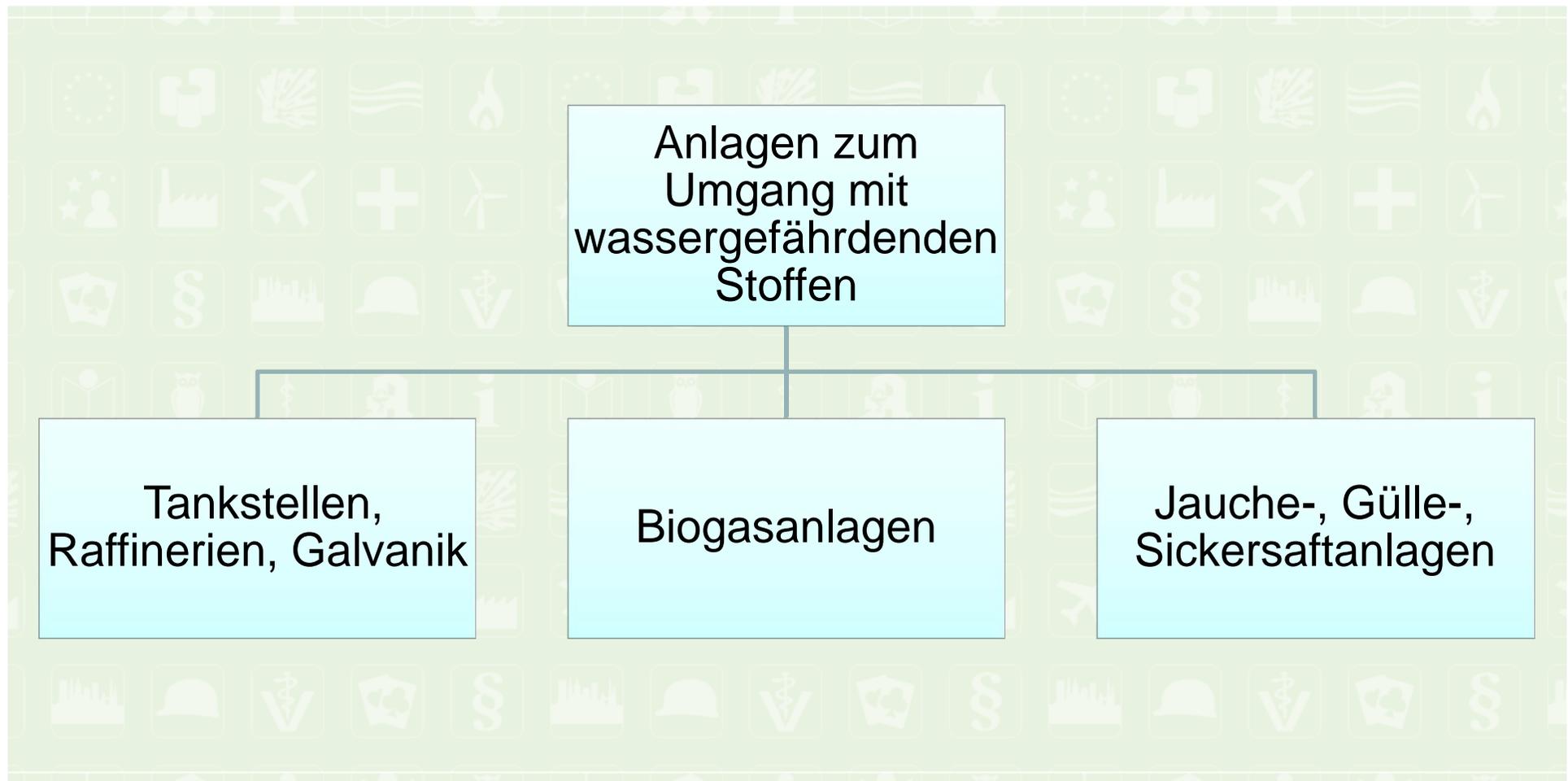
Am **1. August 2017** treten **außer Kraft**:

1. § [52](#) Absatz 2 bis 4, §§ [53](#), [55](#) und [135](#) Absatz 1 Nummer 10 bis 12 in Verbindung mit § [1](#) Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und
2. die Sächsische [Anlagenverordnung](#) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

Rechtslage ab 1. August 2017



Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen



ausgenommen:

§§ 62 Abs. 6 und 54 Abs. 1 Satz 2 WHG

- Abwasser
- Radioaktive Stoffe

§ 1 Abs. 2 AwSV

- im Bundesanzeiger veröffentlichte nicht wassergefährdende Stoffe
- nicht ortsfeste und nicht ortsfestbenutzte Anlagen
- Untergrundspeicher

Bagatelregelung

§ 1 Abs. 3 AwSV

- Volumen $< 0,22 \text{ m}^3$ oder $0,2 \text{ t}$, sofern außerhalb von Schutzgebieten

§ 3 Abs. 4 AwSV

- Umgang mit WGS in einer Anlage ist unerheblich

Begriffsbestimmungen

§ 2 AwSV

- für die Anwendung der AwSV
- Legaldefinition des Verordnungsgebers
- Auslegung auch außerhalb der AwSV
- Aufzählung nicht abschließend

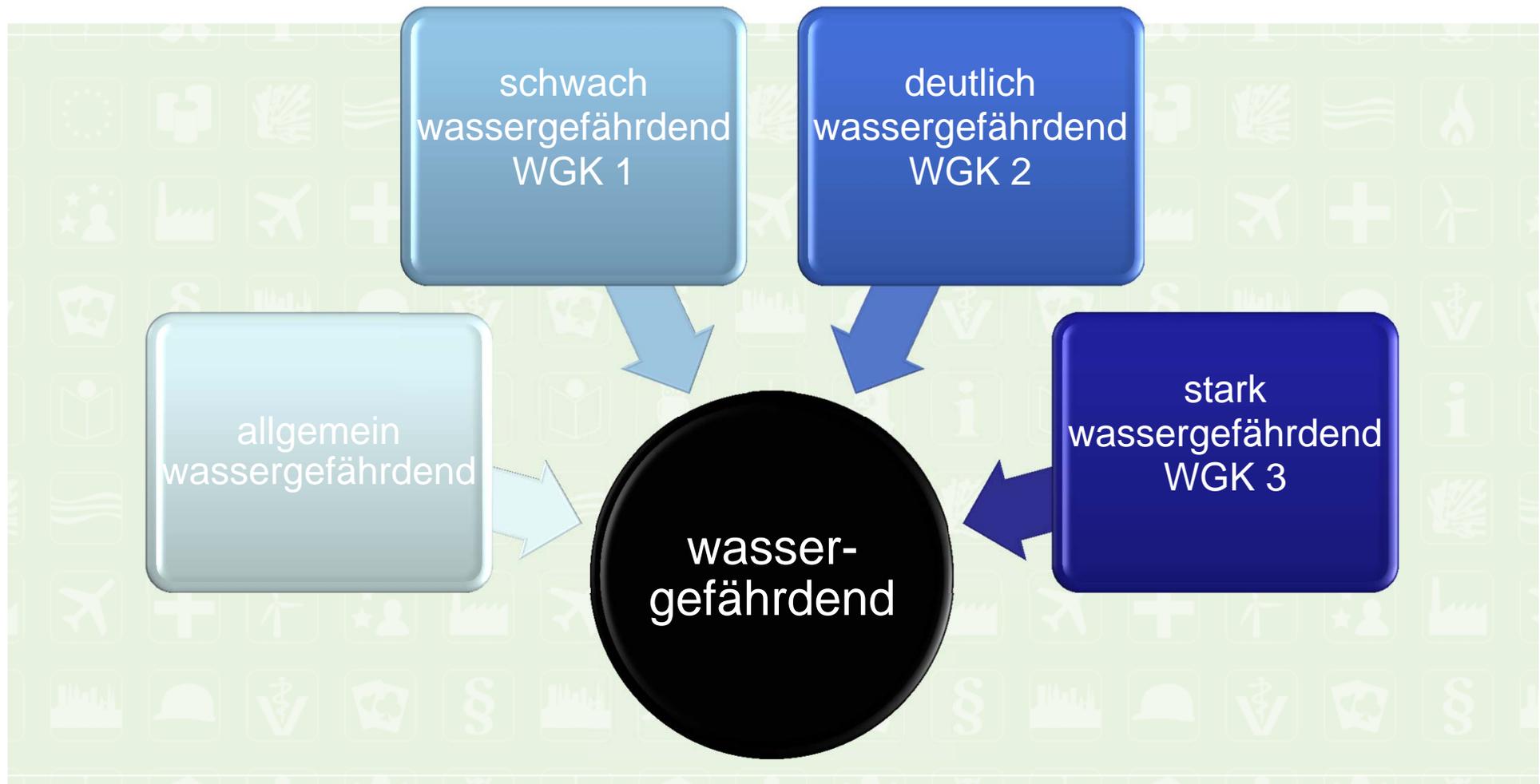
Einstufung von Stoffen und Gemischen

§ 3 AwSV – Grundsätze

Einstufung von Stoffen und Gemischen

- Einstufung in
 - nicht wassergefährdend
 - wassergefährdend
- allgemein wassergefährdend
- Fiktion der Nichtwassergefährdung
- Fiktion der Starkwassergefährdung

Einstufung von Stoffen und Gemischen



Einstufung von Stoffen und Dokumentation im Bundesanzeiger



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 10. August 2017
BANz AT 10.08.2017 B5
Seite 1 von 156

Umweltbundesamt

**Bekanntmachung
der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift
wassergefährdende Stoffe eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische
gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung
über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Vom 1. August 2017

Gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) gelten alle am 1. August 2017 bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BANz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BANz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2 AwSV. Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Liste der Einstufungen, die am 1. August 2017 beim Umweltbundesamt mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) oder als nicht wassergefährdend (nwg) registriert waren.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflicht bleibt davon unberührt.

Liste der am 1. August 2017 bereits eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische:

Kenn-Nummer	Einstufungsbezeichnung	Einstufung
1	Acetaldehyd	WGK 1
2	Acetamid	WGK 1
3	Acetanhydrid	WGK 1
4	Acetessigsäureethylester	WGK 1
5	Acetessigsäuremethylester	WGK 1
6	Aceton	WGK 1
7	Acetoncyanhydrin	WGK 3
8	Acetonitril	WGK 2
9	Acrolein	WGK 3
10	Acrylnitril	WGK 3
11	Acrylsäure	WGK 2
12	Acrylsäure-n-butylester	WGK 1

Einstufung von Stoffen und Dokumentation beim UBA (Rigoletto)

Umwelt
Bundesamt

Rigoletto

Version 3.0
[Hilfe](#) | [Impressum](#) | [English](#) | [Deutsch](#)

- › Home
- › **WGK - Suche**
- › Download
- › Gesamtliste WGK
- › WGK Dokumentation
- › Haftungsausschluss
- › interner Bereich

WGK-Suche

Daten vom Dienstag, 22. August 2017

[zurücksetzen](#)

Stoffbezeichnung	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Weitere Namen bei der Suche einbeziehen
Option zur Suche	<input checked="" type="radio"/> enthält <input type="radio"/> beginnt mit <input type="radio"/> endet mit <input type="radio"/> exakt	
CAS-Nummer	<input type="text"/>	EG-Nummer
Kenn-Nummer von	<input type="text"/>	Kenn-Nummer bis
WGK	<input type="text" value="v"/>	
Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger von	<input type="text"/> (tt.mm.jjjj)	Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis
		<input type="text"/> (tt.mm.jjjj)
<input checked="" type="radio"/> Sortierung nach der Stoffbezeichnung		<input type="radio"/> Sortierung nach der Kenn-Nummer
<input type="button" value="suchen"/>		

13 | 30. November 2017 | Gudrun Haase

Einstufung von Gemischen und Dokumentation

Selbsteinstufung durch den Betreiber,

Dokumentation durch den Betreiber,

Vorlage der Einstufung im Rahmen der Zulassung der Anlage bzw.

im Rahmen der Überwachung.

Ausnahmen für Gemische

Gemische nach § 3 Absatz 2 und 3,

Gemische, deren Einstufung nach § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,

Gemische, für die bereits eine Dokumentation nach Absatz 3 erstellt worden ist,

Gemische, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet,

Gemische, die im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden, sowie

Gemische, die vom Umweltbundesamt nach § 11 eingestuft sind und deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

Technische und organisatorische Anforderungen

Kapitel 3 - § 13 bis § 51 AwSV

- ❖ Abschnitt 1 allgemeine Bestimmungen
- ❖ Abschnitt 2 allgemeine Anforderungen an Anlagen
- ❖ Abschnitt 3 besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen
- ❖ Abschnitt 4 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen
- ❖ Abschnitt 5 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

Allgemeine Bestimmungen

- gilt nicht für aufschwimmende flüssige Stoffe,
- gilt nicht für feste Gemische,
- für JGS-Anlagen nur :
 - § 16 Behördliche Anordnungen,
 - § 24 Abs. 1 und 2 Pflichten bei Betriebsstörungen,
 - § 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen,
Quellen, oberirdischen Gewässern.

Allgemeine Bestimmungen

- Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen
 - Konkretisierung Anlagenbegriff
- Technische Regeln
 - DWA-Regelwerk, Bauregelliste, Zulassungen DIBt, DIN-EN-Normen
- Behördliche Anordnungen
 - über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus,
 - über die Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV oder
 - über die Anforderungen, die in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden sonstigen Regelung festgelegt sind.

Allgemeine Anforderungen an Anlagen

§ 17 Grundsatzanforderungen

§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung

§ 19 Anforderung an die Entwässerung

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen

§ 21 Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen

§ 22 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen
als Auffangvorrichtung

§ 23 Anforderungen an Befüllen und Entleeren

§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen

Grundsatzanforderungen

Neu:

- Anforderungen an die Planung von Anlagen,
- Unzulässigkeit von einwandigen unterirdischen Behältern zur Lagerung von Gasen, die flüssig austreten können, schwerer als Luft sind oder Austritt in vorhandener Feuchtigkeit sich lösen,
- Anforderungen an die Stilllegung von Anlagen.

übernommen:

- Anforderungen an Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen,
- dicht, standsicher, widerstandsfähig gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- Unzulässigkeit einwandiger unterirdischer Lagerbehälter für Flüssigkeiten.

Anforderungen an die Rückhaltung

- Rückhaltung nicht mehr in der Grundsatzanforderung enthalten,
- Tabellen aus Anhang zu § 4 SächsVAwS nunmehr als Text formuliert,

Neu:

- Abstandsregelung zur Leckerkennung und Zustandskontrolle,
- Regelung zur Leckanzeigeflüchtigkeit der WGK 1,
- Regelung zum getrennten Auffangen von Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können.

Anforderung an die Entwässerung

- allgemeine Regelung zur Ableitung von Niederschlagswasser,
- spezielle Regelung für Anlagen Elektrizitätswirtschaft, Kälteanlagen, Eigenverbrauchertankstellen und Biogasanlagen
- Regelung zur Bemessung von nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen.

Rückhaltung bei Brandereignissen

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Anwendung:

- für alle Anlagen,
- Löschwasserrückhalterichtlinie wird ergänzt.

Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen

- I Anforderungen für unterirdische und oberirdische Rohrleitungen
- I Sonderregelungen für
 - Sprinkleranlagen für von Heizungs- und Kühlanlagen, die in Gebäuden mit einem Gemisch aus Wasser und Glykol betrieben werden,
 - Kälteanlagen, in denen Ammoniak als Kältemittel verwendet wird,
 - Rohrleitungen zum Befördern fester wassergefährdender Stoffe.

Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

- erweitert auf alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- In Betriebsanweisung ist auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Empfindlichkeit der Gewässer zu regeln,
- Sachverständigenprüfung der genutzten Teile der Abwasserbehandlungsanlage.

Anforderungen an Befüllen und Entleeren

- § 19 k WHG alte Fassung und § 2 WasGefStAnIV

Pflichten bei Betriebsstörungen

§ 55 SächsWG alte Fassung

Neu:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Anlagenentleerung,
- Verursacher muss anzeigen,
- Instandsetzung auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung mittels Instandsetzungskonzept.

Besondere Anforderungen an die Rückhaltung

Kapitel 3 Abschnitt 3 enthält in den §§ 26 bis 38 besondere Anforderungen an die Rückhaltung bestimmter Anlagen

Mit der Regelung in der AwSV wird den besonderen Umständen bei diesen Anlagen Rechnung getragen

Die Regelung sind dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geschuldet

Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)			
< 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungstufen

I § 40 Anzeigepflicht

- errichten oder wesentlich ändern einer prüfpflichtige Anlage,
- mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich,
- Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten,
- Betreiberwechsel,
- nicht anzeigepflichtig:
 - ❖ wenn Eignungsfeststellung erforderlich,
 - ❖ Zulassungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften.

Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen

§§ 41, 42 Eignungsfeststellung

nicht erforderlich für:

- ❖ Gefährdungsstufe A,
- ❖ aufschwimmenden flüssigen Stoffen,
- ❖ allgemein wassergefährdenden Stoffen, sofern nicht nach § 46 prüfpflichtig,
- ❖ HVA,
- ❖ bis zu 1 m³, doppelwandig oder Auffangraum 100 %.

Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen

I §§ 41, 42 Eignungsfeststellung

- Anlagen der Gefährdungsstufen B und C nicht erforderlich wenn:
 - ❖ baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise (§ 63 Absatz 3 WHG),
 - ❖ Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften,
 - ❖ Gutachten eines Sachverständigen.
- Die Anlage darf wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 genannten Nachweise und des Gutachtens nach Satz 1 Nummer 2 weder die Errichtung oder den Betrieb untersagt noch Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat.

Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen

I § 43 Anlagendokumentation:

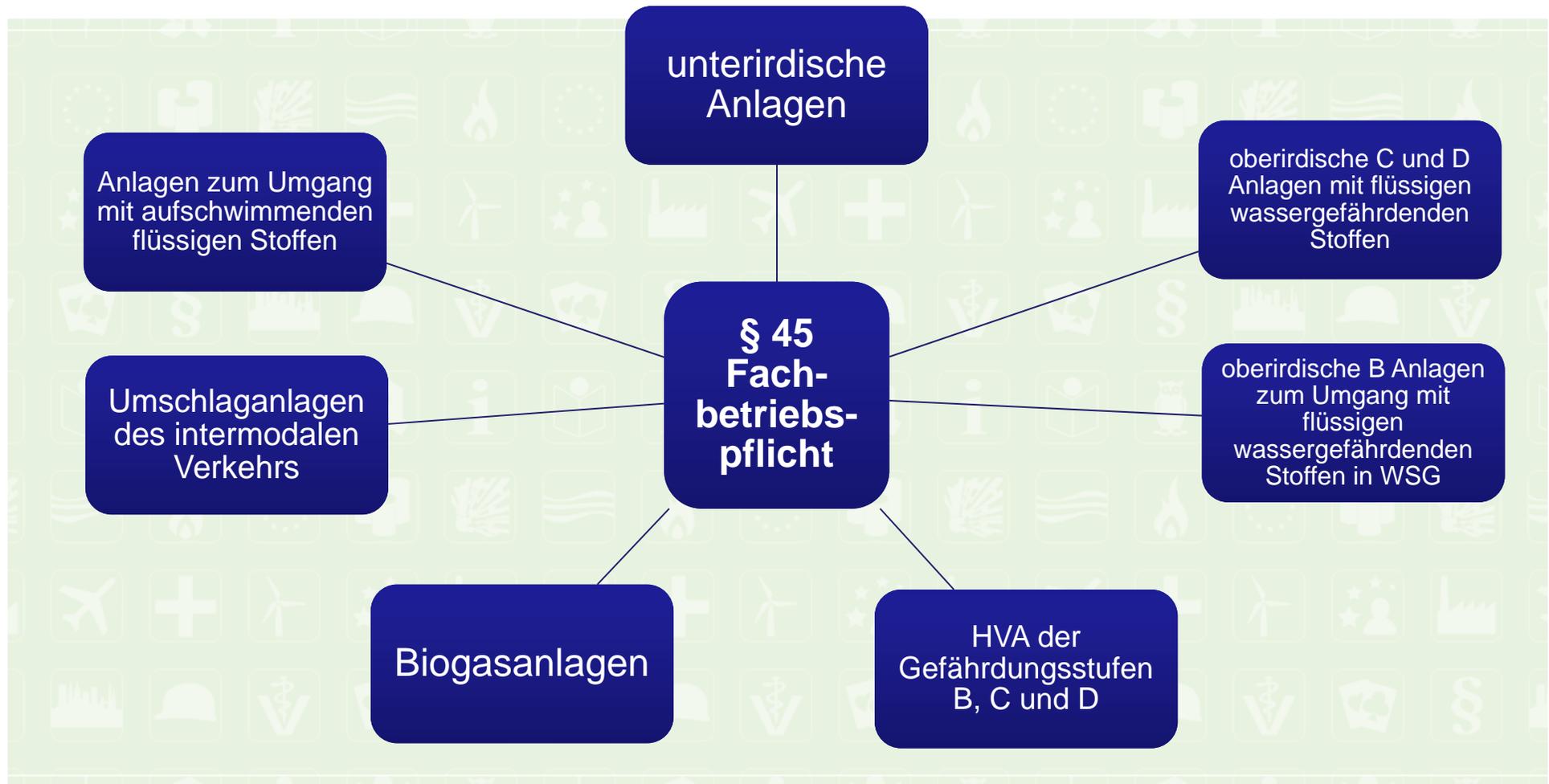
- ist für alle Anlagen zu erstellen,
- muss wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten:
 - ❖ Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - ❖ zu den eingesetzten Stoffen,
 - ❖ zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - ❖ zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - ❖ zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit,
- Prüfpflichtige Anlagen:
 - ❖ Dokumentation der Abgrenzung der Anlage
 - ❖ Eignungsfeststellung
 - ❖ bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise und letzten Prüfbericht.

Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen

I §§ 44 Betriebsanweisung; Merkblatt

- Vorhalten Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern,
- Jährliche Unterweisung Betriebspersonal,
- Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein,
- Ausnahmen (Stattdessen Merkblätter):
 - ❖ Anlagen der Gefährdungsstufe A,
 - ❖ Eigenverbrauchstankstellen, Heizölverbraucheranlagen,
 - ❖ Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und
 - ❖ Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1000 Tonnen.

Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen



Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen

I § 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

- Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren,
- Prüfung von Anlagen
 - ❖ Außerhalb von Schutzgebieten (Anlage 5),
 - ❖ Innerhalb von Schutzgebieten (Anlage 6),
- auf Anordnung der Behörde,
- Vorrang von Prüfungen innerhalb von Eignungsfeststellungen,
- Prüfungsverzicht bei Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren und nicht länger als ein Jahr betrieben.

Sachverständige

§ 47 Prüfung durch Sachverständige

- 1. ohne Mangel,
- 2. mit geringfügigem Mangel,
- 3. mit erheblichem Mangel oder
- 4. mit gefährlichem Mangel.

Sachverständige

§ 48 Beseitigung von Mängeln

- Werden bei Prüfungen nach § 46 durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.
- Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung nach § 46 einen gefährlichen Mangel im Sinne von § 47 Absatz 2 Nummer 4 festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt

Anlagen

I Anlage 1

- Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK);
- Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend.

I Anlage 2

- Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen

Anlagen

I Anlage 3

- Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

I Anlage 4

- Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen

I Anlage 5

- Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

I Anlage 6

- Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anlage 5

Anlagen ^{1,2}	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4,5}	bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Anlage 6

Anlagen ^{1,2}	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4,5}	bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ³	A, B, C und D alle 30 Monate ⁴	A, B, C und D
oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Anlagen

I Anlage 7

- Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

Übergangsregeln

■ § 66 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen

- Stoffe, Stoffgruppen und Gemische, die am 1. August 2017 bereits durch die VwVwS eingestuft worden sind, gelten nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2; diese Einstufungen werden jeweils vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht.

■ § 67 Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe

- Führt die Änderung der Einstufung eines wassergefährdenden Stoffes zur Erhöhung der Gefährdungsstufe einer Anlage, sind die hieraus folgenden weiter gehenden Anforderungen an die Anlage erst zu erfüllen, wenn die zuständige Behörde dies anordnet.

Übergangsregeln

I § 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

- Bei der ersten wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige ist zu bestätigen, dass die Anforderungen an die AwSV erfüllt sind bzw. ob Anforderungen über das Landesrecht hinausgehend für die Anlage relevant sind.

I § 69 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

- landesrechtlichen Vorschriften sind weiter anzuwenden, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung getroffen hat.

Übergangsregeln

§ 70 Prüffristen für bestehende Anlagen

- Die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung von Anlagen beginnt bei Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften.
- Die Frist für bestehende Anlagen die bisher nicht prüfpflichtig waren wird in Zeiträumen gestaffelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

